

Rechtsgrundlagen

der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck

Stand: Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern.....	3
Satzung	12
Wahlordnung	18
Beitragsordnung	31
Gebührenordnung	39
Gebührentarif.....	41

Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer

vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 61 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 3044).

§ 1

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben, soweit nicht die Zuständigkeit der Organisationen des Handwerks nach Maßgabe des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) gegeben ist, die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

(2) Die Industrie- und Handelskammern können Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbebezüge dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, treffen.

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.

(3a) Die Länder können durch Gesetz den Industrie- und Handelskammern die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt, welche Aufgabenbereiche von der Zuweisung erfasst sind. Dabei kann das Gesetz vorsehen, dass die Industrie- und Handelskammern auch für nicht Kammerzugehörige tätig werden. Das Gesetz regelt auch die Aufsicht.

(3b) Die Länder können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz ermöglichen, sich an Einrichtungen zu beteiligen, die die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllen.

(4) Weitere Aufgaben können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(5) Nicht zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehört die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen.

§ 2

(1) Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer eine Betriebsstätte unterhalten (Kammerzugehörige).

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich einen freien Beruf ausüben oder welche Land- oder Forstwirtschaft oder ein damit verbundenes Nebengewerbe betreiben, nur, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind.

(3) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind oder die nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung zur Handwerkskammer gehören, gehören mit ihrem nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil der Industrie- und Handelskammer an.

(4) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Genossenschaften; als solche gelten im Sinne dieser Bestimmung

- a) ländliche Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder überwiegend aus Landwirten bestehen;
- b) Genossenschaften, die ganz oder überwiegend der Nutzung landwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder der Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebsmitteln oder dem Absatz oder der Lagerung oder der Bearbeitung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sofern sich die Be- oder Verarbeitung nach der Verkehrsauffassung im Bereich der Landwirtschaft hält;
- c) Zusammenschlüsse der unter Buchstabe b genannten Genossenschaften bis zu einer nach der Höhe des Eigenkapitals zu bestimmenden Grenze, die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände, die Eigenbetriebe unterhalten. Sie können aber insoweit der Industrie- und Handelskammer beitreten.

§ 3

(1) Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht. Der Wirtschaftsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen.

(3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden; dabei sollen insbesondere Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebes berücksichtigt werden. Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Die in Satz 3 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 000 Euro nicht übersteigt. Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei einer Industrie- und Handelskammer die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Sätzen 3 und 4 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr Geschäftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen. Wird für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt, ist Bemessungsgrundlage für die Umlage der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 Euro zu kürzen. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben, soweit diese nicht bereits nach § 9 erhoben worden sind; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden, sofern beide Gesellschaften derselben Kammer zugehören. Gleiches gilt für Gesellschaften mit Sitz im Bezirk einer Kammer, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz in derselben Kammer gehalten werden.

(4) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 Handwerksordnung eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind beitragspflichtig, wenn der Umsatz des nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteils 130.000 Euro übersteigt. Kammerzugehörige, die Inhaber einer Apotheke sind, werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt. Satz 2 findet auch Anwendung auf Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben oder Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und

Handelskammer belegenen Grundstück oder als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird.

(5) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Kosten, welche mit der Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung von Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) verbunden sind, Sonderbeiträge von den Kammerzugehörigen derjenigen Gewerbebranche erheben, welchen derartige Anlagen und Einrichtungen ausschließlich oder in besonderem Maße zugute kommen. Den Beteiligten ist vor Begründung solcher Anlagen und Einrichtungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) oder Tätigkeiten Gebühren erheben und den Ersatz von Auslagen verlangen.

(7) Sonderbeiträge gemäß Absatz 5 werden nach Maßgabe einer Sonderbeitragsordnung, Gebühren und Auslagen nach Absatz 6 nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. In der Beitragsordnung, der Sonderbeitragsordnung sowie in der Gebührenordnung ist Erlass und Niederschlagung von Beiträgen, Gebühren und Auslagen zu regeln.

(7a) Für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammern sind die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das Nähere wird durch Satzung unter Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts geregelt.

(8) Hinsichtlich der Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Auslagen sind für die Verjährung die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen, für die Einziehung und Beitreibung die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Durch Landesrecht kann Verfahren und Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung abweichend geregelt werden.

§ 4

Über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammer beschließt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Vollversammlung. Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen

1. die Satzung,
2. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
4. die Festsetzung des Maßstabes für die Beiträge und Sonderbeiträge,
5. die Erteilung der Entlastung,
6. die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die

Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran (§ 10) sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b,

7. die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung und

8. die Satzung gemäß § 3 Abs. 7a (Finanzstatut).

§ 79 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt. Soweit nach Satz 2 Nr. 7 die elektronische Verkündung von Satzungsrecht vorgesehen ist, hat diese im Bundesanzeiger zu erfolgen.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den Kammerzugehörigen gewählt.

(2) Wählbar sind natürliche Personen, die das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind, am Wahltag volljährig sind und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(3) Das Nähere über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl sowie über Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vollversammlung regelt die Wahlordnung. Sie muss Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen sowie die Zahl der diesen zugeordneten Sitzen in der Vollversammlung enthalten und dabei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen berücksichtigen.

§ 6

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten (Präses) und die von der Satzung zu bestimmende Zahl von weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Der Präsident (Präses) ist der Vorsitzende des Präsidiums. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

§ 7

(1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer.

(2) Präsident (Präses) und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

§ 8

Werden bei den Industrie- und Handelskammern zur Durchführung anderer als der in § 79 des Berufsbildungsgesetzes genannten Aufgaben Ausschüsse gebildet, so kann die Satzung bestimmen, dass in diese Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nach § 5 Abs. 2 nicht wählbar sind.

§ 9

(1) Zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben dürfen die Industrie- und Handelskammern die Daten nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 der Gewerbeordnung sowie der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen erheben, soweit diese Daten ihnen nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Darüber hinaus dürfen sie Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößenklasse bei den Kammerzugehörigen erheben. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder diejenigen, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Auskunftspflichtig sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, sind berechtigt, zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen Angaben zur Gewerbesteuerveranlagung, wie sie auch zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 erforderlich sind, sowie die nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden zu erheben.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten dürfen von den Industrie- und Handelskammern und ihren Gemeinschaftseinrichtungen verwendet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten dürfen sie nur erheben und verwenden, soweit eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

(3a) Die Industrie- und Handelskammern dürfen Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig ihrer Kammerzugehörigen sowie die übrigen in Absatz 1 genannten Daten an andere Industrie- und Handelskammern auf Ersuchen oder durch Abruf im automatisierten Verfahren übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Industrie- und Handelskammern dürfen Name, Firma, Anschrift und Wirtschaftszweig von Kammerzugehörigen zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken an nichtöffentliche Stellen übermitteln. Die übrigen in Absatz 1 genannten Daten dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken an nichtöffentliche Stellen übermittelt werden, sofern der Kammerzugehörige nicht widersprochen hat. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nichtöffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen vor der ersten Übermittlung schriftlich hinzuweisen. Daten über Zugehörige anderer Kammern hat die Industrie- und Handelskammer nach Übermittlung an die nichtöffentliche Stelle unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind. An Bewerber für die Wahl zur Vollversammlung nach § 5 dürfen zum Zweck der Wahlwerbung die in Satz 1 genannten Daten über Wahlberechtigte aus ihrer jeweiligen Wahlgruppe übermittelt werden. Der Bewerber hat diese Daten nach der Durchführung der Wahl unverzüglich zu löschen. Dritte, an die Daten übermittelt werden, dürfen diese Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden.

(5) aufgehoben

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 an öffentliche Stellen gelten die Datenschutzgesetze der Länder. Für die Übermittlung der Daten an andere Industrie- und Handelskammern durch Abruf im automatisierten Verfahren nach Absatz 3a gilt § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 10

Aufgabenübertragung und öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss

(1) Industrie- und Handelskammern können Aufgaben, die ihnen auf Grund von Gesetz oder Rechtsverordnung obliegen, einvernehmlich einer anderen Industrie- und Handelskammer übertragen oder zur Erfüllung dieser Aufgaben untereinander öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse bilden oder sich daran beteiligen. § 1 Abs. 3b bleibt unberührt.

(2) Die Rechtsverhältnisse des öffentlich-rechtlichen Zusammenschlusses werden durch Satzung geregelt. Diese muss bestimmen, welche Aufgaben durch den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wahrgenommen werden. Die Erstsatzung bedarf der Zustimmung der Vollversammlungen der beteiligten Industrie- und Handelskammern. Diese haben die Erstsatzung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

(3) Die Aufgabenübertragung auf Industrie- und Handelskammern oder auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit Sitz in einem anderen Bundesland sowie die Beteiligung an solchen Zusammenschlüssen sind zulässig, soweit nicht die für die beteiligten Kammern oder Zusammenschlüsse geltenden besonderen Rechtsvorschriften dies ausschließen oder beschränken.

(4) Die Regelungen dieses Gesetzes in § 1 Abs. 3a, § 3 Abs. 2, 6, 7a und 8, § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie in den §§6 und 7 sind auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse entsprechend anzuwenden.

§ 11

(1) Die Industrie- und Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Landes darüber, dass sie sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung, der Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung) halten. Die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wird durch die Aufsichtsbehörde des Landes ausgeübt, in dem der Zusammenschluss seinen Sitz hat. § 1 Abs. 3a Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Beschlüsse der Vollversammlung über

1. die Satzung nach § 3 Abs. 7a Satz 2,
2. die Satzung nach § 4 Satz 2 Nr. 1,
3. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
4. die Übertragung von Aufgaben an eine andere Industrie- und Handelskammer und die Übernahme dieser Aufgaben,

5. die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse oder die Beteiligung an solchen (§ 10) sowie
 6. einen 0,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 6 übersteigenden Umlagesatz
- bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes.

(2a) Die Satzung nach § 10 Abs. 2 sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Zusammenschluss seinen Sitz hat, sowie durch die Aufsichtsbehörden der beteiligten Kammern.

(2b) Die Aufgabenübertragung durch eine Industrie- und Handelskammer auf andere Industrie- und Handelskammern oder auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit Sitz in einem anderen Bundesland sowie die Beteiligung an solchen Zusammenschlüssen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden der übertragenden und der übernehmenden Kammer; im Falle der Übertragung auf einen öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss ist zusätzlich die Genehmigung der für diesen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben; Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (RGBl. II S. 139) finden auf die Industrie- und Handelskammern keine Anwendung.

§ 12

(1) Durch Landesrecht können ergänzende Vorschriften erlassen werden über

1. die Errichtung und Auflösung von Industrie- und Handelskammern sowie von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen,
2. die Änderung der Bezirke bestehender Industrie- und Handelskammern,
3. die für die Ausübung der Befugnisse des § 11 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden,
4. die Aufsichtsmittel, welche erforderlich sind, um die Ausübung der Befugnisse gemäß § 11 Abs. 1 und 2 zu ermöglichen,
5. die Verpflichtung der Steuerveranlagungsbehörden zur Mitteilung der für die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Unterlagen an die Industrie- und Handelskammern,
6. die Verpflichtung der Behörden zur Amtshilfe bei Einziehung und Beitreibung von Abgaben (§ 3 Abs. 8),
7. die Prüfung des Jahresabschlusses der Industrie- und Handelskammern,
8. die Befugnis der Industrie- und Handelskammern zur Führung eines Dienstsiegels,
9. Zuständigkeit und Verfahren für die Bestellung von Ausschussmitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2.

(2) Vor der Entscheidung über Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind die Kammerzugehörigen gemäß § 2 Abs. 1 zu hören.

§ 13

Die Handelskammern Bremen und Hamburg sind berechtigt, ihre bisherige Bezeichnung weiterzuführen.

§ 13a

(1) Kammerzugehörige, die am 31. Dezember 1993 nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung einer Industrie- und Handelskammer angehörten, können nach Maßgabe dieser Vorschriften weiterhin der Industrie- und Handelskammer angehören.

(2) Wenn das der Beitragserhebung zu Grunde liegende Bemessungsjahr vor dem 1. Januar 1994 liegt, werden die Beiträge auf der Grundlage der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung dieses Gesetzes erhoben.

(3) Die Beitragsbefreiung in § 3 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

§ 14

Bis zum 31. Dezember 1997 können die Beiträge der Kammerzugehörigen von den Industrie- und Handelskammern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Anschluss an die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) angegebene Frist abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 festgesetzt werden. Die Beitragsordnung und der Beitragsmaßstab bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

SATZUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU LÜBECK

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck hat am 8. Juni 2010 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 7, Satz 4 IHKG (BGBl. I 1956, 920) zuletzt geändert durch Artikel 7 des vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, 2418) beschlossen, § 7 Abs. 4 der Satzung in der Fassung vom 7. Januar 2009 zu ändern:

§ 1

Name und Bezirk

- (1) Die IHK führt die Bezeichnung "Industrie- und Handelskammer zu Lübeck".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Lübeck.
- (3) Der IHK-Bezirk umfasst die kreisfreie Hansestadt Lübeck und die Landkreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg und Stormarn.

§ 2

Aufgaben, Zugehörigkeit, Beitragspflicht

- (1) Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezweige und Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Dabei obliegt es ihr insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten, für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken und die ihr sonst durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Die Zugehörigkeit regelt § 2 des IHK-Gesetzes.
- (3) Die Beitragspflicht der zur IHK gehörenden Betriebe ergibt sich aus § 3 Abs. 2 ff des IHK-Gesetzes. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 3

Organe

Organe der IHK sind:

- die Vollversammlung
- das Präsidium
- die oder der Präses
- die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer.

§ 4

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus 64 unmittelbar gewählten Mitgliedern. Es können bis zu sieben Mitglieder mittelbar hinzu gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder sowie Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über alle Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Die Vollversammlung beschließt, abgesehen von den ihr durch Gesetz vorbehaltenen Aufgaben, insbesondere über:

- a) die Errichtung von Ausschüssen und - mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses – über ihre Aufgaben und Befugnisse,
- b) die Errichtung von Gütestellen und Schlichtungsausschüssen,
- c) die Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung,
- d) die Errichtung von Geschäftsstellen,
- e) die Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter,
- f) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und Gewährung und Aufnahme von Darlehen,
- g) Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtheit der IHK-zugehörigen Wirtschaft und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr; nur die ihnen durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenen baren Auslagen können ihnen erstattet werden.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben bei Amtsantritt durch Namensunterschrift zu bestätigen, dass sie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit auch nach dem Ende ihrer Mitgliedschaft über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet sind, soweit es sich nicht um offenkundige Tatsachen handelt oder um solche, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die oder der Präses beruft die Vollversammlung nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – ein. Sie oder er muss die Vollversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Zu jeder Sitzung erhalten die Mitglieder mindestens acht Tage vorher eine schriftliche Einladung. Die Tagesordnung ist spätestens drei Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. Anträge sind der IHK mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

(2) Die oder der Präses, im Verhinderungsfall ein/e Vicepräses, leitet die Vollversammlung.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist wegen Beschlussunfähigkeit eine Behandlung unaufschiebbarer Tagesordnungspunkte nicht möglich, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und eine außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung, die ohne Innehaltung einer Frist stattfinden kann, ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung zur ersten Sitzung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Namentliche oder geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag.

(6) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Vorschlag des Präsidiums ein Beschluss der Vollversammlung auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Hierbei darf es sich nicht um die Verabschiedung genehmigungspflichtiger Regelungen handeln. Zur Beschlussfassung bedarf es in diesem Falle der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nicht zulässig, wenn ein Mitglied der Vollversammlung diesem Verfahren widerspricht.

(7) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich; die Vollversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung teil; er kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuziehen.

(8) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Ausschüsse, Wirtschaftsbeiräte

(1) Die Vollversammlung kann für die Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderer Angelegenheiten Ausschüsse und regionale Wirtschaftsbeiräte mit beratender Funktion errichten. Sie wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die Ausschuss- und Wirtschaftsbeiratsvorsitzenden, die der Vollversammlung angehören sollen. Die Ausschuss- und Beiratsvorsitzenden berufen auf Vorschlag der Geschäftsführung die Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung; dabei können auch Personen berufen werden, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind.

(2) § 4 Absatz 4 gilt sinngemäß für die Mitglieder der Ausschüsse und Wirtschaftsbeiräte.

(3) An den Sitzungen können die Präses, die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IHK teilnehmen.

(4) Die §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Präsidium und Präses

(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Präses und bis zu sieben Vicepräses, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Wahl leitet das älteste Mitglied der Vollversammlung. Die Abstimmung erfolgt einzeln und geheim.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für drei Jahre gewählt.

(3) Nach einmaliger Wiederwahl ist die oder der Präses für die nächste Wahlperiode als Präses nicht wieder wählbar.

(4) entfällt ersatzlos

(5) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums wahr. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in der Vollversammlung erlischt auch die Mitgliedschaft im Präsidium.

(6) Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten der IHK, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung vorbehalten.

(7) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer beratend teil. Die Sitzungsniederschrift ist von der oder dem Präses und der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der IHK besteht aus der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer, der Stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin oder dem Stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und den Geschäftsbereichsleiterinnen oder Geschäftsbereichsleitern. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer leitet die Geschäftsführung. Sie oder er ist dem Präsidium und der Vollversammlung für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich.

(2) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung nach geheimer Wahl bestellt. Die Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin oder der Stellvertretende Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsbereichsleiterinnen oder Geschäftsbereichsleiter werden vom Präsidium bestellt. Die Anstellung weiterer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter obliegt der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer.

(3) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen die oder der Präses und ein Vicepräses, die Anstellungsverträge der Stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin oder des Stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsbereichsleiterinnen oder Geschäftsbereichsleiter unterzeichnen die oder der Präses und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer, die Anstellungsverträge weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterzeichnet die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer.

(4) Die IHK ist berechtigt, Beamtinnen und Beamte zu ernennen. Über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten entscheidet das Präsidium.

(5) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei ihrer/seiner Verhinderung übt sein/e Stellvertreter/in seine Befugnisse aus.

§ 9 Vertretung

(1) Die oder der Präses und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Die oder der Präses kann von einer oder einem Vicepräses, die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer durch seine/n Stellvertreter/in vertreten werden. Im Einzelfall kann die oder der Präses die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer bevollmächtigen, die IHK allein zu vertreten.

(2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt. Sie oder er kann durch seine/n Stellvertreter/in vertreten werden.

(3) Gegenüber der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von der oder dem Präses und einer/einem Vicepräses vertreten.

§ 10

Wirtschaftsplan

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

(2) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Die oder der Präses und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung.

(4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 11

Veröffentlichungen; Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

(1) Die Bekanntmachung von Satzungsrecht erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Satzungen treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. März 2009 in Kraft.

SATZUNG der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck über die Wahlen zur Vollversammlung (Wahlordnung)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck hat am 9. Juni 2009 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418) folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlmodus

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von sechs Jahren bis zu 71 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) 64 Mitglieder der Vollversammlung werden in allgemeiner geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.
- (3) Bis zu 7 Mitglieder können in mittelbarer Wahl gem. § 16 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlmänner handeln (Zuwahl). Die Zuwahl soll die Vollversammlung um Vertreter solcher, für das Bild des IHK-Bezirks bedeutsamer Wirtschaftszweige oder Regionen ergänzen, die über das unmittelbare Wahlgruppenverfahren keinen Sitz oder keine entsprechend ihrer Bedeutung ausreichende Anzahl von Sitzen in der Vollversammlung erhalten konnten. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

§ 2

Nachrücken, Nachfolgewahl

- (1) Für unmittelbar gewählte Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, rücken diejenigen Bewerber nach, die bei der Wahl in derselben Wahlgruppe und im selben Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht haben (Nachfolgemitglieder). Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch mittelbare Wahl (§ 1 Absatz 3) Mitglied der Vollversammlung geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder.
- (2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

- (3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung - einschließlich der nach § 1 Abs. 3 gewählten – die Höchstzahl 12 erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Falle kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
- a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
- b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b, 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 3 Abs. 3 vorliegt.

- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein. Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen oder Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neugewählten Vollversammlung. Die Wahlfrist muss innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf von 6 Jahren seit der letzten konstituierenden Sitzung enden. Die konstituierende Sitzung findet innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse statt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Auf Antrag hat die Vollversammlung die Feststellung zu beschließen. Der Präses hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind.

§ 7**Wahlgruppen, Wahlbezirke**

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt. Die Größe der Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen und der Zahl der Ausbildungsbetriebe.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

Wahlgruppe 01 (Industrie)

Gewerbetreibende, die unter Anwendung fabrikmäßiger und kaufmännischer Einrichtungen Waren erzeugen oder veredeln. Zur Gruppe 01 zählen auch: Bergbau, Kaliindustrie, Erdölgewinnung, Salinen, Kieswerke, Torfgräbereien, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsgewinnung und -verwertung, industrielles Bauwesen, Druckereien.

Wahlgruppe 02 (Groß- und Außenhandel)

Gewerbetreibende, die hauptsächlich nicht von ihnen selbst hergestellte Waren in größerem Umfange vertreiben und in der Regel nicht an den Verbraucher absetzen. Zur Wahlgruppe 02 gehören auch Annoncenexpeditionen, Werbe- und Verlagsunternehmen.

Wahlgruppe 03 (Einzelhandel)

Gewerbetreibende, die Waren im Einzelverkauf an den Verbraucher absetzen.

Wahlgruppe 04 (Verkehrs- und Lagereigewerbe)

Gewerbetreibende, die sich mit der Beförderung von Menschen, Vieh und Gütern zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie der Lagerung befassen. Zur Gruppe 04 zählen auch: Reisebüros, Garagen, Lagerhäuser, Telefongesellschaften.

Wahlgruppe 05 (Gaststättengewerbe)

Gewerbetreibende, die sich mit der Beherbergung, Verpflegung oder Erfrischung von Menschen befassen, sowie Theater, Lichtspiele, Schausteller.

Wahlgruppe 06 (Banken)

Gewerbetreibende, die sich mit Bank-, Kredit- und Wechselgeschäften jeder Art befassen. Zur Gruppe 06 zählen auch: Sparkassen, Treuhandgesellschaften und verwandte Betriebe.

Wahlgruppe 07 (Versicherungsgewerbe)

Gewerbetreibende, die sich mit Versicherungen jeder Art befassen.

Wahlgruppe 08 (Vermittlergewerbe)

Gewerbetreibende, die sich mit der Vertretung fremder Firmen und der Vermittlung von Handelsgeschäften befassen, soweit sie nicht unter Wahlgruppe 07 fallen. Zur Gruppe 08 gehören auch: Grundstücks- und Hypothekemakler.

Wahlgruppe 09 (Dienstleistungsgewerbe)

Gewerbetreibende des Grundstücks- und Wohnungswesens, der Vermietung beweglicher Sachen, der Datenverarbeitung, der Forschung und Entwicklung, der Abwasser- und Abfallbeseitigung, der Kultur, des Sports und der Unterhaltung, der

Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen sowie Unternehmungen, die sonstige Dienstleistungen anbieten, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Wahlgruppen zugeordnet sind.

(3) Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- I Hansestadt Lübeck
- II Kreis Herzogtum Lauenburg
- III Kreis Ostholstein
- IV Kreis Segeberg
- V Kreis Stormarn

(4) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

im Wahlbezirk I in den Wahlgruppen

01	Industrie	2 Mitglieder
02	Groß- und Außenhandel	1 Mitglied
03	Einzelhandel	2 Mitglieder
04	Verkehrs- und Lagereigewerbe	1 Mitglied
05	Gaststättengewerbe	1 Mitglied
06	Banken	1 Mitglied
07	Versicherungsgewerbe	1 Mitglied
08, 09	Vermittlergewerbe, Dienstleistungsgewerbe	3 Mitglieder

im Wahlbezirk II in den Wahlgruppen

01	Industrie,	2 Mitglieder
02	Groß- und Außenhandel	1 Mitglied
03	Einzelhandel	2 Mitglieder
04,05	Verkehrs- und Lagereigewerbe, Gaststättengewerbe	1 Mitglied
06,09	Banken, Dienstleistungsgewerbe	3 Mitglieder
07,08	Versicherungsgewerbe, Vermittlergewerbe	1 Mitglied

im Wahlbezirk III in den Wahlgruppen

01,06	Industrie, Banken	2 Mitglieder
02	Groß- und Außenhandel	1 Mitglied
03	Einzelhandel	2 Mitglieder
04,08	Verkehrs- und Lagereigewerbe, Vermittlergewerbe	1 Mitglied
05	Gaststättengewerbe	2 Mitglieder
07,09	Versicherungsgewerbe, Dienstleistungsgewerbe	2 Mitglieder

im Wahlbezirk IV in den Wahlgruppen

01	Industrie	3 Mitglieder
02	Groß- und Außenhandel	3 Mitglieder
03	Einzelhandel	3 Mitglieder
04,06,07	Verkehrs- und Lagereigewerbe Banken, Versicherungsgewerbe	1 Mitglied
05	Gaststättengewerbe	1 Mitglied
08	Vermittlergewerbe	1 Mitglied
09	Dienstleistungsgewerbe	4 Mitglieder

im Wahlbezirk V in den Wahlgruppen

01	Industrie	3 Mitglieder
02	Groß- und Außenhandel	3 Mitglieder
03	Einzelhandel	3 Mitglieder
04,05	Verkehrs- und Lagereigewerbe, Gaststättengewerbe	1 Mitglied
06,07,09	Banken, Versicherungsgewerbe, Dienstleistungsgewerbe	5 Mitglieder
08	Vermittlergewerbe	1 Mitglied

§ 8**Wahlausschuss, Wahlfrist**

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus 3 Personen besteht. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied vertreten. Der Vorsitzende kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsführung bedienen. Der Wahlausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in welcher die Stimmen bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist).

§ 9**Wählerlisten**

- (1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden vom Wahlausschuss einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk zugeordnet. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuordnen.
- (3) Die Wählerlisten können für die Dauer von 5 Tagen durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.

- (4) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe können binnen einer Woche nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht werden. Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des § 9 Abs. 4 entstanden ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt, an Bewerber (§11) oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten zu übermitteln. Die Bewerber und Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten

§ 10

Bekanntmachungen des Wahlausschusses betreffend Wahlfrist, Einsichtnahme in die Wählerlisten, Einspruchsfrist und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 2) sowie Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 9 Abs. 4 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der in § 9 Abs. 4 genannten Frist für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind und wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen.

§ 11

Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per eMail. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname.

- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung; ein Selbstvorschlag ist zulässig.
- (4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, heilbare Mängel zu beseitigen. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
- (5) Ein unheilbarer Mangel liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wurde,
 - b) das Formerfordernis nach Abs. 1 Satz 1 nicht eingehalten wurde,
 - c) der Bewerber nicht wählbar ist oder nicht identifizierbar ist,
 - d) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.
- (7) Der Wahlausschuss macht die gültigen Kandidatenlisten bekannt. Im Falle von Abs. 6 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekanntgemacht.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet schriftlich statt (Briefwahl) und kann durch Beschluss der Vollversammlung zusätzlich in elektronischer Form erfolgen.

§ 12 a

Briefwahl

- (1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe bzw. den Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Kandidaten werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der erste Vorname.

- (2) Die IHK übermittelt dem Wahlberechtigten folgende Unterlagen:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen neutralen Umschlag der Bezeichnung "IHK-Wahl" (Wahlumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Kandidaten dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er darf höchstens so viele Kandidaten ankreuzen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (4) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 3 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlumschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 12 b

Ergänzende Regelungen bei einer elektronischen Wahl

- (1) Wird zusätzlich eine elektronische Wahl angeboten, gelten ergänzend die nachfolgenden Absätze.
- (2) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – abgeben kann.
- (3) Die Wahlmitteilung enthält eine Login-Kennung und ein Passwort. Mittels dieser Kennungen erhält der Wähler auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse den Zugang zu einem elektronischen Stimmzettel und kann seine Stimme entsprechend § 13 abgeben.
- (4) Stellt die IHK bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Briefwahl-Stimmzettel von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der eingegangenen Wahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die IHK gesperrt und der verschlossene Umschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.

- (5) Zur Sicherung des Wahlheimnisses bei der elektronischen Wahl erstellt die IHK für jeden Wahlberechtigten eine anonymisierende Wahlnummer, die die Wahlgruppe und den Wahlbezirk, nicht jedoch die Daten des einzelnen Wahlberechtigten erkennen lässt, und teilt diese einem von ihr beauftragten und zur Einhaltung des Wahlheimnisses besonders verpflichteten Unternehmen mit. Das verpflichtete Unternehmen generiert für jede Nummer eine Login-Nummer und ein Passwort und teilt diese der IHK mit. Die IHK erstellt unter Verwendung dieser Daten die Wahlmitteilung.
- (6) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt beim Unternehmen. Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
- (7) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 13 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - c) in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.

§ 14

Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder (§ 2).
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Bewerber bekannt.

§ 15

Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe (und des Wahlbezirks) des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Soweit der Wahlausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet die Vollversammlung.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 16

Verfahren bei mittelbarer Wahl

- (1) Die durch mittelbare Wahl zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen von mindestens 8 unmittelbar gewählten Mitgliedern mit schriftlicher Begründung nach § 1 Abs. 3 gegenüber dem Präsidium mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung vorgeschlagen werden; der Vorschlag muss die Angaben nach § 11 Abs. 2 enthalten. Das Präsidium prüft die Wählbarkeit nach § 5 Abs. 1 und die sonstigen Voraussetzungen und informiert die Mitglieder der Vollversammlung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 der Satzung der IHK unter Beifügung der Begründung.

- (2) Die Wahl kann frühestens in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung der Vollversammlung vorgenommen werden. Sie wird für jeden Kandidaten einzeln schriftlich und geheim durchgeführt. Die Vollversammlung kann durch Beschluss darüber abstimmen, ob eine offene Abstimmung zugelassen werden soll. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, jedoch mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Stehen mehr Wahlvorschläge zur Abstimmung, als Sitze nach § 1 Abs. 3 zu besetzen sind, entscheiden unabhängig von Wahlgruppen und Wahlbezirken die jeweils höchsten Stimmenzahlen, die auf die Kandidaten entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Präses zieht.
- (4) Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

§ 17

Bekanntmachung

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK.

§ 18

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die alte Wahlordnung vom 8. Januar 2003 außer Kraft.
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Beitragsordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck (IHK) hat am 6. September 2005 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), sowie Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 24. Juni 2005 in Verbindung mit § 110 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die IHK erhebt von den IHK-Zugehörigen Beiträge nach Maßgabe des IHKG und der folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge werden als Grundbeiträge und Umlagen erhoben.
- (3) Die Vollversammlung setzt jährlich in der Wirtschaftssatzung die Grundbeiträge, den Hebesatz der Umlage und die Freistellungsgrenze (§ 5) fest.

§ 2 Organgesellschaften und Betriebsstätten

- (1) Verbundene Unternehmen (Organgesellschaften) werden nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 IHKG als eigenständige IHK-Zugehörige zum Beitrag veranlagt.
- (2) Hat ein IHK-Zugehöriger mehrere Betriebsstätten im Sinne von § 12 AO im IHK-Bezirk, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres, erstmalig mit dem Beginn der IHK-Zugehörigkeit.
- (2) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Geschäftsjahr (§16 (1) der Satzung).
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Gewerbesteuerpflicht erlischt. Sie wird durch die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens nicht berührt.

§ 4

Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

- (1) Der Gewerbeertrag wird nach § 7 GewStG unter Berücksichtigung von § 10a GewStG ermittelt.
- (2) Falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt worden ist, tritt an die Stelle des Gewerbeertrages der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

§ 5

Beitragsfreistellung nach § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 IHKG

- (1) Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Absatz 3 vom Beitrag freigestellt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten IHK-Zugehörigen sind vorbehaltlich eines Beschlusses nach Absatz 3, soweit sie natürliche Personen sind und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, in dem Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei der IHK die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Geschäftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

§ 6

Berechnung des Grundbeitrags

- (1) Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden. Zu den Staffelungskriterien gehören insbesondere Art und Umfang sowie die Leistungskraft des Gewerbebetriebes. Berücksichtigt werden können dabei der Gewerbeertrag, die Handelsregistereintragung, das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs, der Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl. Die Staffelung und die Höhe der Grundbeiträge legt die Vollversammlung in der Wirtschaftssatzung fest.

- (2) Der Grundbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der gewerbliche Betrieb oder seine Betriebsstätten nicht im ganzen Erhebungszeitraum oder nur mit einem Betriebsteil beitragspflichtig sind. Besteht die Beitragspflicht im Erhebungszeitraum nicht länger als drei Monate, kann auf Antrag von der Erhebung des Grundbeitrags ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7

Berechnung der Umlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Gewerbeertrag.
- (2) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 7 IHKG für das Unternehmen zu kürzen; bei Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten wird der Freibetrag vor Ermittlung der Zerlegungsanteile von der Bemessungsgrundlage des ganzen Unternehmens abgezogen.

§ 8

Zerlegung

- (1) Bei einer Zerlegung des Gewerbeertrags sind nur die auf den IHK-Bezirk entfallenen Zerlegungsanteile der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Freistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrunde zu legen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags herangezogen werden.
- (2) Die Zerlegung erfolgt nach dem GewStG in der jeweils maßgeblichen Fassung (gewerbesteuerliche Zerlegung).

§ 9

Bemessungsjahr

- (1) Soweit die Beitragsordnung auf den Gewerbeertrag, den Gewinn aus Gewerbebetrieb, den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl Bezug nimmt, sind die Werte des Bemessungsjahres maßgebend.
- (2) Das Bemessungsjahr wird in der jährlichen Wirtschaftssatzung festgesetzt.

§ 10

Umsatz, Bilanzsumme, Arbeitnehmerzahl

- (1) Der Umsatz wird – vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 – nach den für die Ermittlung der Buchführungspflicht gewerblicher Unternehmer in § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO genannten Grundsätzen bestimmt.
- (2) Als Umsatz gilt für
 - a) Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute die Summe der Posten 1 - 5 der Erträge des Formblattes 2 bzw. der Posten 1, 3, 4, 5, 7 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vom 11.12.1998 (BGBl. I, S. 3658) in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1 - 3 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. der Posten 1, 3, 5 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8.11.1994 (BGBl. I, S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Bilanzsumme wird nach § 266 HGB und die Zahl der Arbeitnehmer nach § 267 Abs. 5 HGB ermittelt.

§ 11

Registereintragung

- (1) Soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen an die Eintragung im Handelsregister oder Genossenschaftsregister knüpft, ist dieses Kriterium erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige zu irgendeinem Zeitpunkt des Geschäftsjahres in dem jeweiligen Register eingetragen ist. Dieses Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn der IHK-Zugehörige in einem Register eines anderen Staates eingetragen ist, soweit dieses Register eine dem deutschen Handelsregister vergleichbare Funktion hat.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit die Beitragsordnung Rechtsfolgen daran knüpft, dass der Gewerbebetrieb des IHK-Zugehörigen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 12

Besondere Regelungen für gemischtgewerbliche Betriebe

- (1) Die IHK erhebt von IHK-Zugehörigen, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind (gemischtgewerbliche Betriebe) den Beitrag für den Betriebsteil, der weder handwerklich (Anlage A und Anlage B Abschnitt 1 der HwO) noch handwerksähnlich (Anlage B Abschnitt 2 der HwO) ist, sofern der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und mit dem weder handwerklichen noch handwerksähnlichen Betriebsteil einen Umsatz von mehr als 130.000 Euro erzielt hat.
- (2) Nur der Gewerbeertrag, der auf den Betriebsteil entfällt, der weder handwerklich noch handwerksähnlich ist, wird der Umlagebemessung und, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung (§ 5) herangezogen wird, auch dabei zugrundegelegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Gewinn aus Gewerbebetrieb und für den Umsatz, die Bilanzsumme oder die Arbeitnehmerzahl, wenn diese für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung nach § 5 herangezogen werden.
- (3) Im Rahmen der nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Zuordnungen findet § 8 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 13

Besondere Regelungen für Inhaber von Apotheken, Angehörige von freien Berufen und der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Inhaber einer Apotheke werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages zur Umlage veranlagt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der Gewerbeertrag für die Bemessung des Grundbeitrags oder die Beitragsfreistellung herangezogen wird.
- (2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf IHK-Zugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend
 - a) einen freien Beruf ausüben oder
 - b) Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Grundstück oder
 - c) als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben

und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird. Die IHK-Zugehörigen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

§ 14

Besondere Regelung für Komplementärgesellschaften

- (1) IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann in der jährlichen Wirtschaftssatzung ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden.
- (2) Die Wirtschaftssatzung kann vorsehen, dass die Ermäßigung des Grundbeitrags nur auf Antrag gewährt wird.

§ 15

Beitragsveranlagung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser ist dem IHK-Zugehörigen in einem verschlossenen Umschlag zu übersenden.
- (2) Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Bemessungsgrundlage und das Bemessungsjahr sind anzugeben. Ferner ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder – soweit ein solcher nicht vorliegt – aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO vorläufig veranlagt werden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb und auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Arbeitnehmerzahl, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind.
- (4) Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen berichtigten Bescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zuwenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.
- (5) Der IHK-Zugehörige ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrags erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Zugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 16

Vorauszahlungen

Für die Fälle des § 15 Abs. 3 kann die Wirtschaftssatzung regeln, dass die IHK-Zugehörigen Vorauszahlungen auf ihre Beitragsschuld zu entrichten haben. Die Vorauszahlung ist auf der Grundlage der §§ 6 und 7 nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Erhebung erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. §§ 15 und 17 gelten entsprechend.

§ 17

Fälligkeit des Beitragsanspruches

Der Beitrag wird fällig mit Zugang des Beitragsbescheides; er ist innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 18

Mahnung und Beitreibung

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden mit Festsetzung einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. Die Erhebung einer Mahngebühr (Beitreibungsgebühr, Auslagen) richtet sich nach der Gebührenordnung der IHK.
- (2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet werden kann.
- (3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Beiträge richtet sich nach § 3 Abs. 8 IHKG in Verbindung mit §§ 262 ff. Landesverwaltungsgesetz.

§ 19

Stundung; Erlass; Niederschlagung

- (1) Beiträge können auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Beiträge können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn die Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.
- (4) Von der Beitragsfestsetzung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

§ 20 **Verjährung**

Für die Verjährung der Beitragsansprüche gelten die Vorschriften der Abgabeordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entsprechend.

§ 21 **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die IHK.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid in Gestalt des Widerspruchbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

§ 22 **Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. § 5 Abs. 2 ist nur auf IHK-Zugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgte. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 7. Januar 2004 außer Kraft. Für die Festsetzung/Berichtigung von Beiträgen aus Haushaltsjahren vor dem 1. Januar 2006 gilt die Beitragsordnung in der vor dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung.

GEBÜHRENORDNUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU LÜBECK vom 28. Oktober 1976

§ 1 Gebührenpflichtige Tätigkeiten

Aufgrund des § 3 Abs. 6 und 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (Bundeskammergesetz) vom 18.12.1956, zuletzt geändert durch Art. 9 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31.07.1974, erhebt die Kammer für die Inanspruchnahme besonderer Tätigkeiten oder Einrichtungen Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif.

§ 2 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat; mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Betreuungsgebühren für Berufsausbildungsverhältnisse sind vom Auszubildenden zu zahlen.

§ 3 Auslagen

Mit der Gebühr sind alle der Kammer entstehenden Kosten mit Ausnahme der besonderen baren Aufwendungen, die auf Verlangen oder Veranlassung eines Gebührenpflichtigen zusätzlich getätigt werden, abgegolten.

§ 4 Fälligkeit und Mahnung

- (1) Die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit Eingang dieses Antrages, im übrigen mit Vornahme der Amtshandlung.
- (2) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Kammer abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (3) Der Schuldner hat die Gebühren und Auslagen innerhalb der in der Zahlungsaufforderung genannten Frist an die Kammer zu zahlen. Ist keine Frist angegeben, wird die Gebühr mit der Festsetzung fällig.
- (4) Beträge, die nicht fristgemäß gezahlt worden sind, werden unter erneuter Fristsetzung angemahnt, wobei der Schuldner auf die Folgen aufmerksam zu machen ist, die durch Nichtbeachtung der Zahlungspflicht und -frist entstehen (Beitreibungsverfahren).

§ 5 Verjährung

Der Anspruch auf Gebühren und Auslagen verjährt nach § 3 Abs. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Verbindung mit § 228 Abgabenordnung in fünf Jahren.

§ 6 Beitreibung der Gebühren

Zahlt der Schuldner die Gebühren und Auslagen nicht innerhalb der in § 4 angegebenen Frist, so kann die Kammer diese nach § 3 Abs. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern nach den für die Gemeindeabgaben im Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften der §§ 239 ff. des Landesverwaltungsgesetzes Beitreiben lassen.

§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass und Herabsetzung

- (1) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können entstandene Forderungen auf Zahlung von Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder herabgesetzt bzw. erlassen werden.
- (2) Gebühren dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung erfolglos bleiben wird oder die Kosten der Beitreibung in keinem angemessenen Verhältnis zum geschuldeten Betrag stehen.
- (3) Die Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind zu beachten.

§ 8

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 1977 in Kraft.

Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck über die Änderung und Neufassung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck hat auf ihrer Sitzung am 9. März 2010 gem. § 4 Nr. 2 IHK-Gesetz (BGBl. I 1956, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2418) beschlossen, den Gebührentarif zu ändern und neu zu fassen:

I. Der Gebührentarif wird geändert und neu gefasst. Er lautet:

Nr.	Gebührentatbestand	Tarif
1.0	Berufsbildung und Umschulungsgebühren *	
1.1	Betreuung und Prüfung von Berufsausbildungs- und Umschulungsverhältnissen im kaufmännischen Bereich	
	> IHK-zugehörige Unternehmen	190,00 €
	> nicht IHK-zugehörige Unternehmen	240,00 €
1.2	Betreuung und Prüfung von Berufsausbildungs- und Umschulungsverhältnissen im gewerblichen Bereich	
	> IHK-zugehörige Unternehmen	250,00 €
	> nicht IHK-zugehörige Unternehmen	300,00 €
1.3	Betreuung und Prüfung von Berufsausbildungs- und Umschulungsverhältnissen im IT Bereich	
	> IHK-zugehörige Unternehmen	250,00 €
	> nicht IHK-zugehörige Unternehmen	300,00 €
1.4	Auflösung von Ausbildungsverhältnissen	
1.4.1	Bei Auflösung des Berufsausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses vor Beginn oder während der Probezeit entfällt die Gebühr	
1.4.2	Bei Auflösung des Berufsausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühr:	
	> vor der Anmeldung zur Zwischenprüfung/Abschlussprüfung Teil 1 erfolgt eine Erstattung in Höhe von:	
	nach Ziffer 1.1.	125,00 €
	nach Ziffer 1.2. bzw. 1.3. der Betreuungsgebühr.	185,00 €

> vor der Anmeldung zur Abschlussprüfung Teil 2 erfolgt eine Erstattung in Höhe von:

nach Ziffer 1.1.	40,00 €
nach Ziffer 1.2. bzw. 1.3. der Betreuungsgebühr. (Bereits verauslagte Aufwendungen für Prüfungsaufgaben- und Materialien werden ggf. gesondert berechnet.)	60,00 €

1.5	Wiederholungsprüfungen sowie für eine zweite oder jede weitere Stufenprüfung	102,00 €
1.6	Externenprüfung nach § 43 Abs. 2 und 3 sowie § 45 Abs. 2 und 3 BBiG	200,00 €
1.7	Prüfung von Zusatzqualifikationen	60,00 €

* (Zusätzliche Aufwendungen für Prüfungsmaterialien werden ggf. gesondert berechnet.)

2.0 Berufliche Fort- und Weiterbildungsgebühren

2.1	Meisterprüfungen	
2.1.1	Industriemeister	610,00 €
2.1.2	Meister im Gastgewerbe	470,00 €
2.1.3	Baumaschinenmeister	390,00 €
2.1.4	Tauchermeister	280,00 €
2.2	Fachwirteprüfungen	
2.2.1	Fachwirte-/Fachkaufleuteprüfungen ohne AEVO	340,00 €
2.2.2	Medienfachwirt	450,00 €
2.3	Sonstige Fort- und Weiterbildungen	
2.3.1	Servicetechniker Windenergie	510,00 €
2.3.2	Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft	460,00 €
2.3.3	Diätkoch	470,00 €
2.3.4	Baumaschinenführer	390,00 €
2.3.5	Taucher	260,00 €
2.3.6	Bilanzbuchhalter	430,00 €
2.3.7	Ausbildereignungsprüfung (AEVO)	132,00 €
2.3.8	Geprüfter Betriebswirt/Technischer Betriebswirt	485,00 €
2.3.9	IT-Weiterbildungsprüfung	430,00 €
2.3.10	Sonstige Weiterbildung	290,00 €
2.3.11	Fremdsprachenprüfungen	230,00 €

2.4	Wiederholungsprüfungen im Fort- und Weiterbildungsbereich	50 % der Gebühr
2.5	Vorzeitige Beendigung**	
2.5.1	Bei vorzeitiger Beendigung der Fort- und Weiterbildung, sofern eine Anmeldung zum 1. Prüfungsteil bei der IHK erfolgt ist, wird von der Verwaltungsgebühr nach 2.1, 2.2 und 2.3 eine Gebühr in Höhe von	30 % der Gebühr einbehalten.
2.5.2	Bei vorzeitiger Beendigung der Fort- und Weiterbildung, sofern eine Anmeldung zum 2. Prüfungsteil bei der IHK erfolgt ist, wird von der Verwaltungsgebühr nach 2.1, 2.2 und 2.3 eine Gebühr in Höhe von	60 % der Gebühr einbehalten.
2.6	Zertifizierung von Anpassungsfortbildungsmaßnahmen	30,00 €

** (Bereits verauslagte Aufwendungen für Prüfungsaufgaben- und materialien werden ggf. gesondert berechnet.)

3.0 Sonstige Prüfungsgebühren

3.1	Prüfung nach dem Güterkraftverkehrs- und Personenbeförderungsgesetz	
3.1.1	Güterkraftverkehr	120,00 €
3.1.2	Straßenpersonenverkehr	140,00 €
3.1.3	Taxi- und Mietwagenverkehr	100,00 €
3.1.4	Gebühr für die Prüfung eines Antrages und/oder Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund	
	> Anerkennung leitender Tätigkeit	30,00 €
	> Anerkennung gleichwertiger Abschlussprüfungen	25,00 €
3.1.5	Ersatzbescheinigung Güterkraftverkehrs- und Personenbeförderungsgesetz	20,00 €
3.2	Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	
3.2.1	Sachkundeprüfung nach § 5a BewachV	90,00 €
3.2.2	Wiederholung der mündlichen Prüfung	45,00 €
3.2.3	Spezifische Sachkundeprüfung nach § 5e Abs. 2 Satz 3 BewachV	80,00 €
3.2.4	Spezifische Sachkundeprüfung nur schriftlicher Teil	35,00 €
3.2.5	Unterrichtung und deren Nachweis nach der BewachV	
	für Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 3	850,00 €
	für Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4	400,00 €
3.2.6	Ergänzende Unterrichtung nach § 5e Abs. 2 BewachV 24-stündige Unterrichtung Bewachungspersonal	288,00 €

3.2.7	Ergänzende Unterrichtung nach § 5e Abs. 2 BewachV Ergänzende Unterrichtung 50-stündige Unterrichtung Bewachungsunternehmer	637,55 €
3.2.8	Ergänzende Unterrichtung nach § 5e Abs. 3 BewachV Ergänzende Unterrichtung 24-stündige Unterrichtung Bewachungspersonal	312,00 €
3.2.9	Ergänzende Unterrichtung nach § 5e Abs. 3 BewachV Ergänzende Unterrichtung 50-stündige Unterrichtung Bewachungsunternehmer	650,00 €
3.3	Unterrichtungsnachweis nach dem Gaststättengesetz	
3.3.1	Unterrichtung	40,00 €
3.3.2	Ausstellung einer Bescheinigung über die Freistellung vom Unterrichtungsverfahren	20,00 €
3.3.3	Zweitschrift einer Bescheinigung über die Teilnahme am Unterrichtungsverfahren	20,00 €
3.4	Prüfung zum Nachweis der besonderen Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (§ 50 II ArzneimittelG)	60,00 €
3.5	Prüfungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz	
3.5.1	Grundqualifikation (theoretischer Teil)	180,00 €
3.5.2	Grundqualifikation Quereinsteiger (theoretischer Teil)	150,00 €
3.5.3	Grundqualifikation Umsteiger (theoretischer Teil)	125,00 €
3.5.4	Grundqualifikation (praktischer Teil)	1.220,00 €
3.5.5	Grundqualifikation Quereinsteiger (praktischer Teil)	1.220,00 €
3.5.6	Grundqualifikation Umsteiger (praktischer Teil)	990,00 €
3.5.7	beschleunigte Grundqualifikation (theoretischer Teil)	120,00 €
3.5.8	beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger (theoretischer Teil)	102,00 €
3.5.9	beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger (theoretischer Teil)	90,00 €
3.6.	Sachkundeprüfung nach TRGS 523/Schädlingsbekämpfung	170,00 €

4.0 Bescheinigungen und Beglaubigungen		
4.1	Ursprungszeugnisse und andere Außenwirtschaftsbescheinigungen, für jedes Dokument mit allen Durch- und Abschriften	7,00 €
4.2	Ausfertigung von Carnets	
	> für IHK-zugehörige Unternehmen	30,00 €
	> für nicht IHK-zugehörige Unternehmen	60,00 €
4.3	Carnet Regulierungs- und Reklamierungsgebühr	
	> für IHK-zugehörige Unternehmen	30,00 €
	> für nicht IHK-zugehörige Unternehmen	60,00 €
4.4	Beglaubigung von Abschriften	10,00 €
4.5	Zweitschriften von Prüfungsdokumenten	40,00 €
4.6	sonstige Bescheinigungen und Bestätigungen sowie sonstige schriftliche Auskünfte	50,00 €
4.7	Freistellung für die Prüfung bei einer anderen IHK	25,00 €
4.8	unbesetzt	
5.0 Sachverständigenwesen		
5.1	Antrag auf Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen, Versteigerern, Probenehmern und Wägern; Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (ausschließlich Siegel)	720,00 €
5.2	Wiederbestellung von Sachverständigen, Versteigerern, Probenehmern und Wägern; Wieder-Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG	300,00 €
6.0 Lehrgänge gem. § 6 Abs.11 GGVS		
6.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen	
6.1.1	1. Lehrgangsteil (Basiskurs)	790,00 €
	je weiterer Lehrgangsteil:	
6.1.2	Aufbaukurs Tank	130,00 €

6.1.3	Aufbaukurs Klasse 1	130,00 €
6.1.4	Aufbaukurs Klasse 7	130,00 €
6.1.5	Fortbildung Fahrer	130,00 €
6.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen	
6.2.1	1. Lehrgangsteil (Basiskurs) je weiterer Lehrgangsteil:	250,00 €
6.2.2	Aufbaukurs Tank	40,00 €
6.2.3	Aufbaukurs Klasse 1	40,00 €
6.2.4	Aufbaukurs Klasse 7	40,00 €
6.2.5	Fortbildung Fahrer	40,00 €
6.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	
6.3.1	Modifikation Infrastruktur (Räume, Fahrzeuge, Lehrgangsteil)	200,00 €
6.3.2	Modifikation Referenten	280,00 €
6.4	Lehrgangsgebühr je Kurs	160,00 €
6.5	Lehrgangsabschlussprüfung	30,00 €
6.6	Ersatzausstellung der ADR Bescheinigung	25,00 €
7.0	Lehrgänge/Prüfungen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)	
7.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen	
7.1.1	1. Lehrgangsteil	610,00 €
7.1.2	je weiter Lehrgangsteil	130,00 €
7.2	Bearbeitung von Anträgen auf Wiedererteilung der Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen	
7.2.1	1. Lehrgangsteil	200,00 €
7.2.2	je weiterer Lehrgangsteil	120,00 €
7.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation des Lehrgangs	

7.3.1	Modifikation Infrastruktur (Räume, Lehrgangsteil)	200,00 €
7.3.2	Modifikation Referenten	280,00 €
7.4	Durchführung der Prüfung	210,00 €
7.5	Ersatzausstellung des Schulungsnachweises	35,00 €

8.0 Versicherungsvertreter und Versicherungsberater

8.1	Erlaubnis	
8.1.1	Erlaubnisverfahren	240,00 €
8.1.2	Erlaubnisverfahren für produktakzessorische Vermittler	120,00 €
8.1.3	Ersatzausstellung einer Erlaubnis	40,00 €
8.2	Register	
8.2.1	Aufnahme in das Register	25,00 €
8.2.2	Erweiterung der Registrierung auf andere EU Staaten, je Staat	20,00 €
8.2.3	Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	10,00 € bis 30,00 €
8.2.4	schriftliche Auskunft aus dem Register	15,00 €
8.3	Sachkundeprüfungen	
8.3.1	Sachkundeprüfung (schriftlich und mündlich/praktisch)	280,00 €
8.3.2	Wiederholung schriftliche und mündliche/praktische Prüfung	280,00 €
8.3.3	Wiederholung mündliche/praktische Prüfung	180,00 €
8.3.4	Gebühr für Rücktritt von der Prüfung nach Zulassung	160,00 €
8.4	Gebühr für ablehnende Widerspruchsentscheidungen	
8.4.1	bei Prüfungsentscheidungen	50,00 €
8.4.2	bei Nichteintragung in das Vermittlerregister	130,00 €
8.5	Prüfung gem. § 15 VersVermV	100,00 €

9.0 Sonstige Gebühren

9.1	Mahnungen und Beitreibungen	
9.1.1	Anmahnen von Beiträgen und Gebühren	10,00 €
9.1.2	Beitreibungen von Beiträgen und Gebühren	30,00 €
9.2	unbesetzt	

9.3	unbesetzt	
9.4	sonstige ablehnende Widerspruchsentscheidungen	
9.4.1	gegen Prüfungsentscheidungen nach Pos. 1.0 und 2.0	80,00 €
9.4.2	gegen Prüfungsentscheidungen nach Pos.3.1	50,00 €
9.4.3	gegen Entscheidungen nach Pos.5.1.	200,00 €
9.4.4	gegen Entscheidungen nach Pos.5.2.	100,00 €
9.5	Amtshandlungen nach § 8 IFG S-H	25,00 € - 300,00 €
9.6	unentschuldigtes Fernbleiben bei Prüfungen nach Anmeldung	volle Gebühr